

E 2001 (E) 1/105

*Le Chef du Département de Justice et Police, Ed. von Steiger,
au Chef du Département politique, M. Petitpierre*

L

Bern, 5. Februar 1945

Mit Schreiben, das am 22. November 1944¹ bei uns eingegangen ist, haben Sie uns den Durchschlag eines Schreibens übermittelt, das Sie an das Eidg. Militärdepartement gerichtet haben; darin haben Sie Kenntnis gegeben von

1. E 27/14518, E 2001 (E) 1/101 *et* E 2300 Stockholm/14.



einem Bericht der Schweizerischen Gesandtschaft in Stockholm, wonach sich ein Mitglied der russischen Vertretung in Schweden geäußert hat, die Haltung der russischen Regierung gegenüber der Schweiz sei u.a. damit zu erklären, dass schweizerischerseits russische Kriegsgefangene und Internierte an die deutschen Behörden ausgeliefert worden seien.

Wir beehren uns, Ihnen hierzu folgendes mitzuteilen: Im September 1941 gingen uns erstmals Meldungen zu, dass sich russische Kriegsgefangene in grösserer Zahl in Süddeutschland befänden, sodass mit der Möglichkeit gerechnet werden musste, russische Wehrmänner könnten versuchen über die Schweizergrenze zu gelangen. Die Frage der Aufnahme entwichener russischer Kriegsgefangener wurde damals von der Polizeiabteilung mit den zuständigen Stellen der Armee besprochen; dabei war die Auffassung vorwiegend, es sei – namentlich aus innenpolitischen Gründen – besondere Zurückhaltung gegenüber der Aufnahme entwichener russischer Kriegsgefangener am Platze. In diesem Zusammenhang muss vollständigshalber erwähnt werden, dass wir 1940 und 1941 die Aufnahme der an der Grenze erscheinenden entwichenen Kriegsgefangenen nicht als selbstverständlich betrachteten; vielmehr wurden damals noch z. B. entwichene polnische Kriegsgefangene (in Übereinstimmung mit der Polnischen Gesandtschaft in Bern) zum Teil an der Grenze zurückgewiesen.

Am 4. September 1941 hat die Polizeiabteilung der Polizeisektion des Armeekommandos zuhanden der Territorial-Polizei-Offiziere mitgeteilt, allfällig über die Schweizergrenze kommende entwichene russische Kriegsgefangene seien zurückzuweisen². Am 19. September 1941 wurde diese Stellungnahme in einem Schreiben³ an die Eidg. Oberzolldirektion bestätigt, allerdings mit dem Vorbehalt, dass später auf diese Weisung zurückgekommen werde, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht sollte aufrecht erhalten werden können. Bald darauf zeigte sich, dass die Vorschrift zur Rückweisung allfälliger entwichener russischer Kriegsgefangener wegen ausserpolitischen Bedenken nicht wohl durchgesetzt werden könnte. Als dann im April 1942 eine erste Gruppe von 20 russischen entwichenen Kriegsgefangenen im Kanton Aargau über die Grenze kam, wurden diese Flüchtlinge ohne weiteres aufgenommen und vorerst bei Landwirten untergebracht. Einige weitere Einzelfälle wurden in gleicher Weise erledigt. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, erliess die Polizeisektion des Armeekommandos am 8. Juli 1942 an die Territorial-Polizei-Offiziere auf unsern Wunsch hin die Weisung, auch entwichene russische Kriegsgefangene an der Grenze aufzunehmen⁴. Die Weisungen der Polizeiabteilung vom 13. August 1942 über die Behandlung ausländischer Flüchtlinge bestimmten dann auch ausdrücklich und allgemein, dass u.a. fremde entwichene Kriegsgefangene an der Grenze aufzunehmen seien⁵.

Auf Grund dieser Weisungen war die Lage seit Sommer 1942 klar. Es wurden seither alle entwichenen russischen Kriegsgefangenen, die über die Schweizergrenze gelangen konnten, hier aufgenommen. Voraussetzung dazu

2. *Non retrouvé*. Cf. E 27/14449 et 14513, et E 4260 (C) 1974/34/16 et 135.

3. E 4800 (A) 1967/111/332.

4. E 2001 (E) 1/101.

5. E 2001 (D) 2/112.

5 FÉVRIER 1945

879

war lediglich, dass die betreffenden Flüchtlinge sich durch Uniformstücke, Gefangenennummern, Soldbuch oder irgendeinen andern Ausweis als entwichene Kriegsgefangene legitimieren konnten.

Wir haben, obschon uns kein Fall von Rückweisung eines russischen Kriegsgefangenen vor August 1942 bekannt geworden war, doch die Eidg. Oberzolldirektion gebeten, nachträglich zu überprüfen, ob allenfalls zwischen Herbst 1941 und Juli 1942 entwichene russische Kriegsgefangene an der Schweizergrenze zurückgewiesen worden seien. Die Eidg. Oberzolldirektion hat bei den in Betracht kommenden Zollkreisdirektionen Berichte eingeholt und teilt uns abschliessend folgendes mit: «Aus diesen Berichten geht hervor, dass weder in der fraglichen Zeit, noch später jemals russische Kriegsgefangene zurückgewiesen wurden.»

Die der Schweizerischen Gesandtschaft in Stockholm zugegangene Mitteilung beruht somit auf einer unzutreffenden Annahme.